

Berlin, 02.01.2016

Nora Schuches

Repräsentantin der Republik Irland

An den Gerichtshof der Europäischen Union

Rue du Fort Niedergrünwald

2925 Luxemburg

## **Stellungnahme der Republik Irland in der Rechtssache C-210/16**

betreffend das Vorabentscheidungsersuchen nach

Art. 267 I AEUV eingereicht vom Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) am 14. April

2016 in den Verfahren:

*Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH*

gegen

*Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein*

wegen

Untersagung der Erstellung von Fanpages auf Facebook

Die Republik Irland nimmt im Folgenden Stellung zu den aufgeworfenen Vorlagefragen IV-VI:

### **A. Standpunkt**

**VI.** Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 95/46/EG sind dahin auszulegen, dass die Kontrollstelle des Mitgliedstaats (hier: Deutschland) in dem eine Niederlassung besteht, die zu der Verarbeitung von Daten einer Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat (Hier: Irland) beiträgt, grundsätzlich Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts gegen die Niederlassung im eigenen Hoheitsgebiet erlassen kann.

**V.** Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 und 6 Richtlinie 95/46/EG sind dahin auszulegen, dass die tätig werdende Kontrollstelle (hier: Deutschland) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) niedergelassenen Dritten als Vorfrage des eigenen Tätigwerdens selbständig auf seine Rechtmäßigkeit prüfen darf.

**VI.** Art. 28 Abs. 6 Satz 2 Richtlinie 95/46/EG ist dahin auszulegen, dass die Kontrollstelle (Hier Deutschland) die ihr nach Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 95/46/EG übertragenen wirksamen Einwirkungsbefugnisse gegen eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Person wegen der Mitverantwortung für die Datenschutzverstöße des in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dritten nur ausüben darf, wenn sie zuvor die Kontrollstelle des anderen Mitgliedstaates (hier: Irland) um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht hat.

### **B. Begründung**

**IV.** Art. 4 I Richtlinie 95/46/EG besagt, dass die auf der Richtlinie beruhenden nationalen Vorschriften auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten anzuwenden sind.

Die territoriale Dimension der Richtlinie steht insofern eindeutig fest, dass immer wenn personenbezogene Daten im Unionsgebiet verarbeitet werden, die in der Richtlinie formulierten Grundsätze anzuwenden sind. Dieser Schutz erfolgt durch eine Selbstkontrolle der Mitgliedstaaten, die eigenständige Kontrollstellen einsetzen (Art. 28 RL 95/46/EG ) und für die Kontrolle der datenverarbeitenden Niederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sind. Es können immer

nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats angewandt werden (Erwägungsgrund Nr. 18). Wenn mehrere Niederlassungen eines Unternehmens in unterschiedliche Mitgliedstaaten bestehen, muss jeweils das Recht des Staates angewandt werden, in dem die Datenverarbeitung stattfindet (Erwägungsgrund Nr. 18 und 19 und Art. 4 1 a).

Facebook hat seine Hauptniederlassung in Irland, die Niederlassung in Deutschland ist ein Dienstleister. Die deutsche Niederlassung betreibt den Verkauf von Werbeflächen (Marketing und Vertrieb). Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich in der irischen Niederlassung statt. Somit wäre irisches Recht anzuwenden sowie die irische Kontrollstelle ermächtigt, Maßnahmen gegen die Niederlassung in Irland vorzunehmen.

Fraglich ist, ob eine Mitverantwortung der deutschen Niederlassung bei der Datenverarbeitung durch Werbemaßnahmen und Vertrieb auch unter den Begriff der Verarbeitung des Art. 4 I RL 95/46/EG fällt. Der Wortlaut des Art. 4 I spricht lediglich von "Verarbeitungen" und nicht von "Verarbeitungsähnlichen oder verarbeitungsunterstützenden Vorgängen". Dies spricht für ein engeres Verständnis des Begriffs und die Tätigkeit der deutschen Niederlassung würde nicht darunter fallen. Allerdings könnte die Formulierung "alle Verarbeitungen" auf ein weites Verständnis des Wortlauts hindeuten. Die Marketing- und Vertriebsdienstleistung der deutschen Niederlassung hat Mitverantwortung an der Datenverarbeitung in Irland, insofern kann diese Tätigkeit nicht vollkommen vom eigentlichen Prozess der Verarbeitung getrennt werden. Der Sinn und Zweck der Richtlinie ist, ein hohes Datenschutzniveau in der EU zu erreichen. Bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten sollte jene bevorzugt werden, die dem in den Erwägungsgründen geforderten "hohen Datenschutzniveau" (Nr. 10) am ehesten entspricht. Eines der drei Hauptziele der Richtlinie ist die möglichst effiziente Verarbeitungskontrolle. Die Regelung des Art. 4 I a und b RL 95/46/EG sollen vor allem verhindern, dass Lücken im Schutz entstehen und Umgehungsstrategien etabliert werden. Facebook hat die Datenverarbeitung auf Irland beschränkt, damit es sich nur nach dem irischem Recht richten muss. Das Unternehmen muss sich dadurch nur mit dem Recht eines Mitgliedstaates (Hier: Irlands) beschäftigen, was effizienter ist. Jeder Mitgliedstaat hat die Richtlinie umgesetzt und die einzelnen Schutzniveaus wurden angeglichen, weshalb diese Beschränkung der Datenverarbeitung auf einen Mitgliedstaat eine zulässige Strategie der

Unternehmen ist. Dieses Vorgehen darf aber nicht zur Folge haben, dass andere zur Verarbeitung beitragende Vorgänge, wie z.B. Marketing, die in anderen Mitgliedstaaten stattfinden, nicht von deren jeweiligen mitgliedstaatlichen Kontrollstellen überprüft werden können. Diese sind zum einen besser qualifiziert solche Vorgänge zu überprüfen, als die, in diesem Fall irische Kontrollstelle, weil diese das Recht des Mitgliedstaates kennen. Zum anderen würde eine solche Kontrolle eine Überforderung der irischen Datenschutzstelle und auch der anderen Kontrollstellen bedeuten, weil sie nicht darauf ausgerichtet sind, Aktivitäten in anderen Mitgliedstaaten zu überwachen sowie die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Es sprechen somit mehr Argumente dafür, dass unter dem Begriff der Verarbeitung auch Mitverantwortung bei der Datenverarbeitung z.B. durch Marketing und Vertrieb fallen.

Das Marketing und der Vertrieb der deutschen Niederlassung findet in Deutschland statt und richtet sich an deutsche Bürger, deswegen ist, wie in Art. 4 I a RL 95/46/EG vorgesehen, das deutsche Recht anzuwenden und die deutschen Kontrollbehörden können gegen die deutsche Niederlassung Maßnahmen ergreifen.

**V.** Der Irish Data protection commissioner hat die Datenverarbeitung von Facebook und insbesondere auch die beanstandeten Funktionen bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten von Fanpage-Nutzern intensiv geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass kein Verstoß gegen das geltende Recht vorliegt. Wie sich aus Art. 28 I und III ergibt und bereits oben dargelegt worden ist, hat eine Kontrollstelle sämtliche Befugnisse auf dem Hoheitsgebiets ihres Staates, sie darf aber keine Sanktionen und Maßnahmen außerhalb des Hoheitsgebiets verhängen. Fraglich ist, ob die Feststellung der Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten von Facebook in Irland mit deutschem Recht, in den irischen Zuständigkeitsbereich eingreift.

Bei der Feststellung der Rechtmäßigkeit handelt es sich um eine Vorfrage. Wenn die deutsche Kontrollstelle die Konformität der Verarbeitung nicht prüfen dürfte, könnte sie nicht wissen, wie die Dienstleistungen der Niederlassung in Deutschland, die zu der Verarbeitung in Irland beitragen, zu bewerten sind und ob Maßnahmen zu treffen sind. Es ist somit notwendig, dass diese Prüfung erfolgt. Sie könnte auch nur mit erheblich mehr Aufwand von den irischen Behörden durchgeführt

werden, da diese mit dem deutschen Recht nicht vertraut sind. Die Bewertung der Kontrollbehörde hat keine rechtliche Bindung für Irland und greift somit nicht in den irischen Zuständigkeitsbereich ein.

**VI.** Art. 28 Abs. 6 S. 2 RL 95/46/EG sieht vor, dass die unterschiedlichen Kontrollbehörden kooperieren und sich abstimmen, bevor Maßnahmen getroffen werden (Richtlinie Erwägungsgrund 64). Fraglich ist, ob Art. 28 Abs. 6 S. 2 RL 95/46/EG dahingehend auszulegen ist, dass ein Kooperationszwang besteht und gerade bei unterschiedlichen Bewertungen die andere Kontrollstelle (Hier Irland) für die Ausübung der Befugnisse der anderen Kontrollstelle (Hier Deutschland) konsultiert werden muss.

Irland setzt sich für ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau auf europäischer Ebene ein. Dennoch wird immer wieder deutlich, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorstellungen von Datenschutz haben. Die angelsächsische Rechtstradition leitet den Schutz der Privatheit aus dem Eigentumsbegriff ab. Die deutsche aus der Menschenwürde. Die einen begreifen Datenschutz als Verbraucherschutz. Die anderen als ein für die Demokratie essenzielles Bürgerrecht. Mit der Datenschutzrichtlinie wurde ein relativ einheitliches Datenschutzniveau in Europa normiert, das mit der 2018 in Kraft tretenden DS-GVO noch weiter ausgebaut und verbessert wird. Die Einheitlichkeit des Datenschutzniveaus in Europa ist wichtig, aber die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Sachverhalten darf nicht fehlen. Besonders bei Maßnahmen gegen Unternehmen muss auf die mitgliedstaatlichen Belange und mögliche Auswirkungen Rücksicht genommen werden. Der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung der für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet, muss dabei besondere Beachtung finden. Dies sieht auch die neue DS-GVO vor in Art. 56. Die Kontrollstelle des Mitgliedstaats in dem sich die Hauptniederlassung befindet sei demnach die "federführende Behörde". Die anderen Aufsichtsbehörden sind dadurch nicht vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen (Art. 56 II DS-GVO), aber müssen kooperieren und der federführenden Behörde die Beschlussfassung (Art. 60 DS-GVO) überlassen. Dies spricht dafür, dass Art. 28 Abs. 6 S. 2 RL 95/46/EG eine Kooperationspflicht beinhaltet.

Die deutschen Behörden müssen demnach die irische Kontrollstelle konsultieren und sich mit ihr abstimmen, bevor eine Maßnahme getroffen wird.